

99150049001000, 99150049001000

Staatliche Anerkennung als "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/381889470/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150049001000, 99150049001000
Leistungsbezeichnung I	Staatliche Anerkennung als "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Reglementierter Beruf, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Berufsankennungsrichtlinie, Ausbildungsberuf, Medizinalfachberuf, Heilhilfsberuf, Beruf, Anerkennung in Deutschland, staatliche Erlaubnis, Berufsausbildung, Zeugnisbewertung, Qualifikationsanalyse, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Defizitbescheid, Nostrifizierung, Heilberuf, ausländischer Abschluss, Drittstaat, Eignungsprüfung, Berufszugang, Reglementiert, EU/EWR/Schweiz, Richtlinie 2005/36/EG, Berufsabschluss, Erteilung, Führen der Berufsbezeichnung, Anerkennungsverfahren, Anerkennung, Anpassungslehrgang, Nostrifikation, Anerkennen, Erlaubnis, Gleichwertigkeitsbescheid, Anerkennungsgesetz, Ausbildung, Arbeit, Gleichwertigkeitsprüfung, Ausländische Qualifikation, Berufsqualifikation, Berufserlaubnis, Gleichwertigkeitsfeststellung, berufliche Anerkennung, Assistenz, Konformitätsbescheinigung, Gesundheitsfachberuf, ausländischer Beruf, Kenntnisprüfung, Anerkennungsbescheid, Medizinische Assistenzberufe, Gleichwertigkeit, Berufsankennung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	07.11.2023

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Bundesinstitut für Berufsbildung Bundesministerium für Gesundheit Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/LSU/?uri=C ELEX%3A32005L0036 https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/LSU/?uri=C ELEX%3A32005L0036
Teaser	Sie haben im Ausland die Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpfleger/in erworben und wollen in Deutschland als Fachkraft arbeiten. Da dieser Beruf in Deutschland reglementiert ist, dann müssen Sie Ihre Berufsqualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Die Tätigkeit des als Gesundheits- und Krankenpfleger/in ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland in diesem Beruf arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung des jeweiligen Berufes führen und in dem Beruf arbeiten. Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Im Anerkennungs-Verfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Liegen wesentliche Unterschiede zur deutschen Ausbildung vor, können diese häufig durch eine Anpassungsmaßnahme ausgeglichen werden. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z.B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und gesundheitliche Eignung. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus

Modul

Sachverhalt

dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

- ausgefüllter Antrag
 - Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
 - Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
 - Lebenslauf
 - Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)
 - Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records)
 - Nachweis Ihrer Berufserfahrung in Ihrem Beruf (z. B. Arbeitszeugnisse)
 - Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
 - Sie wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen, dass Sie in Deutschland in dem Beruf arbeiten wollen. Nachweise können sein:
 - Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz und Einladungen zu Vorstellungsgesprächen
 - Nachweis über Ihren Antrag auf ein Einreisevisum zur Erwerbstätigkeit
 - Persönliche Erklärung über Ihr Vorhaben

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen.

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Führungszeugnis aus Deutschland oder aus Ihrem Herkunftsland (z. B. Strafregisterauszug, Certificate of Good Standing). Die Dokumente dürfen bei der Antragstellung höchstens 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: ärztliches Attest. Die Dokumente dürfen bei der Antragstellung höchstens 3 Monate alt sein.
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat

Modul	Sachverhalt
	Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original vorzeigen oder als Kopie abgeben müssen. Einige Kopien müssen amtlich beglaubigt sein. Wir empfehlen Ihnen: Senden Sie keine Originale per Post. Sie müssen Ihre Dokumente in deutscher Sprache vorlegen. Die Übersetzungen müssen öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer machen.
Voraussetzungen	Die Voraussetzungen für ein Anerkennungsverfahren sind: • Sie wollen in Deutschland arbeiten. • Sie haben eine ausländische staatliche oder staatlich anerkannte Berufsqualifikation erworben. • Sie können Ihre Berufsqualifikation mit einem Abschlusszeugnis nachweisen. Die staatliche Anerkennung setzt außerdem in jedem Fall voraus: • die gesundheitliche Eignung, • die Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes und • die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache
Kosten	Das Verfahren kostet Geld. Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.
Verfahrensablauf	**So stellen Sie einen Antrag bei der zuständigen Stelle:** • Sie können den Antrag online stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente als beglaubigten Kopien vorlegen. • Sie können den Antrag auch mit der Post an die zuständige Stelle schicken. Versenden Sie keine Originale! • Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der

Modul

Sachverhalt

zuständigen Stelle abgeben. Sie müssen aber einen Termin vereinbaren.

- Die zuständige Stelle bearbeitet Ihren Antrag;
- Die zuständige Stelle bekommt den Antrag. Sie bestätigt Ihnen innerhalb von einem Monat, dass der Antrag angekommen ist. Wenn die zuständige Stelle alle Dokumente von Ihnen erhalten hat, bearbeitet sie Ihren Antrag.
- Die zuständige Stelle macht eine Gleichwertigkeitsprüfung: Sie vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation. Dabei berücksichtigt die zuständige Stelle Ihre Berufserfahrung, weitere Befähigungsnachweise und Qualifikationen.
- Wenn die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgreich ist, prüft die zuständige Stelle die weiteren Voraussetzungen. Dann müssen Sie meistens Ihre Deutschkenntnisse, Ihre persönliche Eignung und gesundheitliche Eignung nachweisen.
- Die Gleichwertigkeitsprüfung dauert höchstens 4 Monate. Am Ende sendet die zuständige Stelle Ihnen einen Bescheid mit dem Ergebnis.

****Die zuständige Stelle teilt Ihnen das Ergebnis in einem Bescheid mit:****

****Ergebnis: Anerkennung****

- Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation sind gleichwertig. Sie erfüllen auch alle weiteren Voraussetzungen. Ihre Berufsqualifikation wird anerkannt. Sie erhalten die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Sie erhalten dafür eine Bescheinigung. Sie haben beruflich die gleichen Rechte wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

****Ergebnis: Keine Anerkennung, weil die Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist.****

- Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen

Modul

Sachverhalt

Berufsqualifikation. Diese Unterschiede konnten Sie nicht mit Ihrer Berufserfahrung und anderen Kenntnissen in dem Beruf ausgleichen. Deshalb ist Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation. Ihre Berufsqualifikation wird nicht anerkannt.

- Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Sie wesentliche Unterschiede ausgleichen. Wesentliche Unterschiede sind in Ihrem Bescheid aufgelistet.

- Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang
- Eignungsprüfung/Kenntnisprüfung

****Ergebnis: Keine Anerkennung, weil Sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen.****

- Ihre Berufsqualifikation ist gleichwertig. Aber Sie erfüllen nicht alle anderen Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Sie müssen vielleicht noch nachweisen, dass Sie persönlich geeignet sind oder bestimmte Deutschkenntnisse haben. Die zuständige Stelle informiert Sie, welche Nachweise fehlen.

Sie können gegen die Entscheidung von der zuständigen Stelle rechtlich vorgehen. Details zu diesem Verfahren stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit einer Beratungsstelle, bevor Sie klagen.

Bearbeitungsdauer

Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen innerhalb von einem Monat, dass Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert die Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung maximal 4 Monate.

Frist

Spätestens einen Monat nach Eingang Ihres Antrages

Modul	Sachverhalt
	bei der zuständigen Stelle: Die zuständige Stelle informiert Sie über den Eingang der Dokumente. Sie teilt Ihnen mit, falls Dokumente fehlen. Das Verfahren startet, wenn die Dokumente vollständig sind. Nach spätestens 4 Monaten: Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis.
weiterführende Informationen	Beratungsstellen und andere Institutionen im Zusammenhang mit der Fachkräfteeinwanderung und der Anerkennung im Ausland abgeschlossener Ausbildungen finden Sie unter: https://www.anerkennung-in-deutschland.de/ https://www.hessen.netzwerk-iq.de/ https://www.make-it-in-germany.com/ https://www.anerkennung-in-deutschland.de/ https://www.hessen.netzwerk-iq.de/ https://www.make-it-in-germany.com/
Hinweise	**Gleichwertigkeitsbescheid** Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen. **Verfahren für Spätaussiedler** Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt
Rechtsbehelf	Es besteht die Möglichkeit zur verwaltungsgerichtlichen Klage.
Kurztext	• Staatliche Anerkennung als "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen • Für die Arbeit als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.

Modul

Sachverhalt

- Mit der Erlaubnis darf man sich rechtmäßig „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ nennen und in dem Beruf arbeiten.
- Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.
- Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die Pflegeausbildung reformiert und es gilt das Pflegeberufegesetz. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ und ist neu. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes. Bis zum 31.12.2024 können ausländische Berufsqualifikationen unter Umständen übergangsweise noch als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger anerkannt werden.
- Zuständig ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege

Ansprechpunkt

Bitte wenden Sie sich an das Dezernat IV3 Pflegeberufe des Hessischen Landesamts für Gesundheit und Pflege.

Zuständige Stelle

Seit dem 01.01.2023 ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zuständig.

Formulare

- Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja
- Schriftform erforderlich: Ja
- Formlose Antragsstellung möglich: Ja
- Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Ursprungsportal

Applying for state recognition as a "nurse" or "nurse with professional qualifications from third countries", Staatliche Anerkennung als "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen